



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

52. Jahrgang

Langen, 29. April 2004

## **Bekanntmachung über die reduzierte Wirbelschleppenstaffelung zu Lufträumen mit besonderen Aktivitäten**

Auf Grund des § 26 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 333 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH folgende Verfahren bekannt:

1. Im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland sind Gebiete festgelegt, in denen besondere Aktivitäten nach Sichtflugregeln stattfinden (z.B. Segelflugsektoren, Fallschirmsprungzonen etc.).
2. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH kontrollierte Flüge vertikal zu diesen Luftraumgrenzen mit 500 Fuß gestaffelt werden.

Dies bedeutet, dass sich bei einer Nutzung dieser Lufträume bis zur jeweils festgelegten Obergrenze die Wirbelschleppenstaffelung von den sonst zur Anwendung kommenden 1000 Fuß auf 500 Fuß reduziert.

3. Die Nutzung dieser Lufträume, unter Verzicht auf die Wirbelschleppenstaffelung von 1000 Fuß, erfolgt somit in eigener Verantwortung der Luftfahrzeugführer.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Langen, 2.4.2004  
Deutsche Flugsicherung GmbH  
Geschäftsbereich Center  
CC/FL

i . V . A n g e n e n d t

i . A . M e v e n k a m p